

Herr Krause und Frau Zorlu halten das Einverständnis aller Anlieger zur Einziehung des Weges für erforderlich.

Herr Gräf geht davon aus, dass die Gemeinde im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht den Weg unterhält. Herr Sterzenbach ergänzt, dass dies im Rahmen der Verkehrsbedeutung unterstellt werden kann.

Bestehende Uneinigkeit der beiden vorderen Anlieger will man nicht mit einer Entscheidung der Gemeinde zugunsten des Antragstellers beeinflussen.

Herr Neitzke lässt über die Alt. 1 des Beschlussvorschlags abstimmen.